

## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 252 „Zwischen Plaggenweg und Tannenkamp“ der Gemeinde

### Wallenhorst

### hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 252 „Zwischen Plaggenweg und Tannenkamp“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 30. Juli 2022, Nr. 14, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Lechtingen und umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Osten durch den 'Plaggenweg' und im Norden durch den 'Lechtinger Bach' begrenzt. Die Straße 'Heuftgraben' bildet die südliche Grenze. Die genaue Lage des Plangebietes kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan Nr. 252 „Zwischen Plaggenweg und Tannenkamp“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes inklusive der Berücksichtigung der Umweltbelange
- Fachbeitrag Schallschutz
- Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung

**Hinweise:**

1./ Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 15.11.2022

Siegel

Gemeinde Wallenhorst  
Der Bürgermeister  
i. A

Johannes Glathe